

rechtsanwaelte-steinstrasse.de Steinstr. 56 81667 München

Amtsgericht München
Pacellistr. 5
80315 München

Dr. Andreas Geipel

Zivil- und Strafverfahren, Verfassungsrecht
www.RA-Geipel.de

Hans Schröder

Zivil- und Strafverfahren

Petra Kuchenreuther

Fachanwältin für Familienrecht
Mediatorin (IMS e.V.)

Markus Pöschl

Erbrecht

Helmut Mildenerger

auch Fachanwalt für Verkehrsrecht

Steinstr. 56
81667 München

Tel.: 089/ 230 88 20
Fax: 089/ 230 88 233

Web: www.RA-Geipel.de
e-mail: info@geipel-ra.de



Dr. Geipel ist ständiges Mitglied im
Redaktionsbeirat der Zeitschrift für
Anwaltspraxis (ZAP)

Betreff: 421 C 31421/12
In Sachen S / Stein u.a.

10.11.2016

gibt es einen weiteren Beleg für die Unbrauchbarkeit des Gutachtens Stetter und daraus folgend die Notwendigkeit eines Obergutachters:

1. Mittlerweile habe ich von einem Sachverhalt Kenntnis erlangt, der einen weiteren Beleg für die mangelnde Redlichkeit und Seriosität des Herrn Prof. Stetter (Gerichtsgutachter des Vorverfahrens) darstellt: Die IHK München hat schriftlich mitgeteilt, dass Prof. Stetter „in der Zeit von 10/2009 bis 12/2012 nicht öffentlich bestellt und vereidigt“ war (siehe Anhang: [IHK_09-11-2016.pdf](#)). Darüber hinaus hat die IHK mitgeteilt, dass gemäß § 24 SVO „nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung die Verpflichtung zur zeitnahen Rückgabe von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel“ besteht und dass diese Rückgabeverpflichtung „von der IHK überwacht und ggf. gerichtlich durchgesetzt“ wird (siehe Anhang: [IHK_24-10-2016.pdf](#)).

Dessen ungeachtet hat Prof. Stetter am 28.09.2011 – und somit nahezu 1 Jahr nach Erlöschen seiner öffentlichen Bestellung – ein von ihm verfasstes Gutachten zweifach mit dem offiziell nicht mehr in seinem Besitz befindlichen IHK-Rundstempel versehen (siehe Anhang: [Stetter_28-09-2011.pdf](#)), wodurch meines Erachtens der Tatbestand des Titelmisbrauchs erfüllt sein dürfte.

Dr. Andreas Geipel

Postbank München • IBAN: DE41 7001 0080 0579 1298 06 • BIC: PBNKDEFFXXX
Umsatzsteuer-Ident-Nr. DE 212853768

2. Desweiteren teilen ich mit, dass der Sachverständige Scholz, der laut Verfügung vom 30.03.2016 (Abschrift vom 07.06.2016) als sachverständiger Zeuge zu seinen Schadstoffmessungen vom 08.10.2010 (vgl. Anlage B 2) gehört werden soll, auf telefonische Nachfrage am 07.11.2016 hin mitgeteilt hat, dass er noch nicht zur Verhandlung am 07.12.2016 geladen wurde.

3. Auch die im Schriftsatz vom 01.07.2016 benannten Zeuge [REDACTED] B [REDACTED] und [REDACTED] V [REDACTED] wurden nicht geladen.

Dr. Geipel
Rechtsanwalt